

Europabüro der bayerischen Kommunen
Europabüro der baden-württembergischen Kommunen
Europabüro der sächsischen Kommunen

Brüssel Aktuell 32/2010

(24.09. – 01.10.2010)

I. Aus der Kommission

- | | |
|--|---|
| 1. Neue EU-Strategie zur Förderung der Chancengleichheit | 2 |
| 2. Breitband: Maßnahmenpaket der Kommission veröffentlicht | 3 |

II. Aus dem Gerichtshof

- | | |
|---|---|
| Deutsches Glücksspielmonopol verstößt gegen Europarecht | 4 |
|---|---|

III. EU-Depeschen

6

- Parlamentarier fordern mehr Engagement der EU beim Schutz der Artenvielfalt
 - Neuauflage des Binnenmarktanzeigers
 - Gesunde Regionen – wenn Wohlbefinden ökonomisches Wachstum bewirkt
 - Internationaler Tag zum Recht auf Information – Arbeit der EU soll transparenter werden
 - Neuer Atlas zu Europas Bodenvielfalt
 - Kostenloses Lehrbuch zum EU-Recht unter Berücksichtigung des Vertrages von Lissabon
-

I. Aus der Kommission

Neue EU-Strategie zur Förderung der Chancengleichheit

Nachdem bereits am 18. Dezember vergangenen Jahres die EU-Kommission einen Bericht mit dem Titel „Gleichstellung von Frauen und Männern – 2010“ veröffentlichte (vgl. *Brüssel Aktuell* 2/2010), folgte nun am 21. September eine Mitteilung „Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern“ Angestrebt ist, insbesondere das Potential von Frauen besser für die wirtschaftlichen und sozialen Ziele der EU zu nutzen. Die in der Mitteilung „Ein verstärktes Engagement für die Gleichstellung von Frauen und Männern – Eine Frauen-Charta“ aus dem Frühjahr 2010 genannten übergeordneten Ziele wurden mit dieser neuen Strategie, welche sich auf dem Zeitraum von 2010 bis 2015 bezieht, in konkrete Maßnahmen umgewandelt. Vor allem sollen der Frauenanteil in den Leitungsgremien der Unternehmen gestärkt und Gewalt gegen Frauen weltweit bekämpft werden.

Was eine solche Strategie notwendig macht

Die Erfolge der Europäischen Union bei der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern haben das Leben vieler EU-Bürgerinnen positiv verändert. So sei z. B. eine steigende Anzahl von Frauen auf dem Arbeitsmarkt zu verzeichnen. Auch habe die Qualität der Abschlüsse, die Frauen in der allgemeinen und beruflichen Bildung erzielen, deutlich verbessert werden können. Dennoch sei eine „echte Gleichberechtigung“ nach Ansicht der Kommission noch nicht erreicht. Traditionelle Geschlechterrollen beeinflussen auch heute wichtige persönliche Entscheidungen in Bezug auf Bildung, Berufswege, Arbeitszeitgestaltung, Familie und Elternschaft. Insbesondere auf dem Arbeitsmarkt bestünden nach wie vor geschlechtsspezifische Unterschiede. Frauen seien beispielsweise immer noch überdurchschnittlich im Niedriglohnsektor und unterdurchschnittlich in Führungspositionen vertreten. Diese Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen führten nach Ansicht der Kommission zu einer Vergeudung von Talenten. Darauf reagierte sie zuletzt im März dieses Jahres mit der Charta für Frauen. Darin bekräftigte sie ihr Engagement für die Gleichstellung erneut und versprach, die Geschlechterperspektive in all ihren Politikbereichen stärker zu berücksichtigen. Zur Erreichung der Ziele der Strategie „Europa 2020“ (vgl. zuletzt *Brüssel Aktuell* 25/2010) müssen die Potentiale und Talente von Frauen umfassender und effizienter genutzt werden, heißt es seitens der Kommission.

Wie die Strategie umgesetzt werden soll

Die Strategie benennt die fünf Handlungsschwerpunkte „Wirtschaft und Arbeit“, „gleiches Entgelt“, „Gleichheit in Entscheidungsprozessen und Führungspositionen“, „Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt“ und „Förderung der Gleichheit der Geschlechter außerhalb der EU“. Mit konkreten Maßnahmen solle erreicht werden, dass mehr Frauen einer Beschäftigung nachgehen und ihren Lebensunterhalt selbst verdienen können. Somit solle die wirtschaftliche Unabhängigkeit gestärkt und zugleich eine Voraussetzung geschaffen werden, dass auch Frauen ihr Leben selbstbestimmend gestalten können. Die Strategie sieht darüber hinaus vor, mehr Frauen Führungspositionen in der Wirtschaft zu bieten. Zudem sollen Frauen als Unternehmerinnen und Selbstständige gefördert werden. Mit der Leitinitiative „Jugend in Bewegung“ (vgl. *Brüssel Aktuell* 31/2010) sei ein Instrument geschaffen worden, wodurch vor allem junge Frauen davon profitieren sollen, dass zukünftig bereits im Schulunterricht unternehmerische Fähigkeiten als Grundkompetenzen vermittelt werden. Die Einführung eines „Europäischen Tags für gleiches Entgelt“ soll das Bewusstsein der Europäer dahingehend schärfen, dass Frauen in der EU im Durchschnitt ca. 18 % weniger verdienen als Männer. In Deutschland betrage dieser Wert sogar über 23 %. In Zusammenarbeit mit allen Mitgliedsstaaten soll die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen weiter vorangetrieben werden. Besonderes Engagement gelte dabei dem endgültigen Ausmerzen der Genitalverstümmelung von Frauen in Europa und weltweit. In einem Gleichstellungsdialog zwischen Europäischem Parlament, Ratsvorsitz, europäischen Sozialpartnern und Zivilgesellschaft werde die Kommission jährlich über die Entwicklungen und Fortschritte während der Umsetzung der Strategie berichten.

Weiterführende Informationen

Die Kommissionsmitteilung ist unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0491:FIN:DE:PDF>, die Frauen-Charta ist unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0078:FIN:DE:PDF> verfügbar. Weitere Informationen zum Thema sind unter <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=de&catId=418> erhältlich. (Pr/Ec)

Breitband: Maßnahmenpaket der Kommission veröffentlicht

Die Generaldirektion Informationsgesellschaft und Medien der EU-Kommission hat am 20. September ihr im Mai angekündigtes Maßnahmenpaket zu Breitbandnetzen im Rahmen der „Digitalen Agenda für Europa“ – einer der sieben Leitinitiativen der EU 2020-Strategie (siehe *Brüssel Aktuell* 19/2010) – veröffentlicht. Es besteht aus drei Dokumenten, nämlich einer Empfehlung über den regulierten Zugang zu Netzen der nächsten Generation (NGA), aus einem Vorschlag für ein Programm zur Funkfrequenzpolitik und einer Mitteilung über Breitbandnetze. Diese zeigt Möglichkeiten auf, öffentliche und private Investitionen in Hoch- und Ultrahochgeschwindigkeitsnetze sinnvoll zu fördern.

Die Empfehlung der Kommission über den regulierten Zugang zu Netzen der nächsten Generation soll die nationalen Telekom-Regulierungsbehörden verpflichten, für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Förderung von Investitionen und der Wahrung des Wettbewerbs zu sorgen. Damit soll ein europaweit einheitliches Vorgehen beim Zugang zu Glasfasernetzen gewährleistet sein. Das von der Kommission vorgeschlagene Programm für die Frequenzpolitik soll sicherstellen, dass bis 2013 ausreichend Funkfrequenzen für drahtlose Breitbanddienste zur Verfügung stehen. Interessant für Kommunen ist die Mitteilung der Kommission zu Breitbandnetzen in Europa, die Möglichkeiten aufzeigen soll, wie öffentliche und private Investitionen, insbesondere auf lokaler Ebene, sinnvoll gefördert werden können.

Zielsetzungen der Kommission zu Breitbandnetzen in Europa bis 2020

Die Kommission nennt in ihrer Mitteilung erneut das Ziel der „Digitalen Agenda“ (siehe *Brüssel Aktuell* 19/2010), dass bis zum Jahr 2020 alle EU-Bürger Internetzugang mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 30 Mbit/s und mindestens die Hälfte aller europäischen Haushalte sogar Zugang zu ultraschnellen Breitbanddiensten über 100 Mbit/s haben sollen. Bis 2013 solle bereits eine Breitbandgrundversorgung für alle zugänglich sein. Die Kommission hebt beim Erreichen dieser Ziele die Rolle der lokalen Behörden hervor, insbesondere wenn es um die Investition in die Breitbandversorgung im ländlichen Raum geht. Sie verweist dazu auch auf die im Jahr 2009 veröffentlichten Leitlinien zur Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (siehe *Brüssel Aktuell* 31/2009), die die wettbewerbsrechtlichen Regeln für die öffentliche Finanzierung von Breitbandstrukturen festlegen. Die aktuelle Mitteilung soll nun Wege aufzeigen, die nationalen und auch lokalen Behörden weiter zu unterstützen.

Erklärtes Ziel der Kommission ist es, vom vorherrschenden Kupferkabel wegzukommen und das schnellere Glasfaserkabelnetz weiter auszubauen. Abgelegene Gebiete sollen jedoch mit Hilfe drahtloser Dienste versorgt werden. Zum Ausbau der neuen Netze bis 2020 rechnet die Kommission mit einem Investitionsbedarf von bis zu 330 Mrd. €. Zu diesem Zweck werden alle Mitgliedstaaten aufgerufen, in Zusammenarbeit mit der Kommission nationale Breitbandpläne für ultraschnelles Internet mit konkreten Umsetzungsmaßnahmen auszuarbeiten. Außerdem stellt die Kommission Überlegungen zur Senkung der Investitionskosten an und kündigt zu dieser Thematik einen Bericht im Jahr 2012 an. Sie plant überdies, dass die EU-Strukturfonds künftig besser zum Breitbandausbau und zur Förderung der Informationsgesellschaft genutzt werden. Weiter möchte die Kommission für 2011 Leitlinien zur Investition in Breitbandstrukturen aufstellen, die eine effektivere Abrufung der Strukturfondsmittel zum Ziel haben. Auch sollen zusammen mit der Europäischen Investitionsbank (EIB) Finanzierungsinstrumente für Breitbandnetze bereitgestellt werden.

Links zu den Dokumenten des Maßnahmenpakets der EU-Kommission

Die Mitteilung der Kommission zum Breitband kann in englischer Sprache abgerufen werden unter http://ec.europa.eu/information_society/activities/broadband/docs/bb_communication.pdf. Die Empfehlung über den regulierten Zugang zu Zugangsnetzen der nächsten Generation (NGA) ist auf der Seite http://ec.europa.eu/information_society/policy/ecom/doc/library/recomm_guidelines/nga/de.pdf und der Vorschlag für den Beschluss über das Programm für die Funkfrequenzpolitik ist auf der Seite http://ec.europa.eu/information_society/policy/ecom/radio_spectrum/_document_storage/legislation/rspp/rspp_proposal_de.pdf – beide Dokumente auf Deutsch – abrufbar. Weitere Informationen zur „Digitalen Agenda“ finden sich unter http://ec.europa.eu/information_society/digital-agenda/index_de.htm. (AG)

II. Aus dem Gerichtshof

Deutsches Glücksspielmonopol verstößt gegen Europarecht

In mehreren Urteilen beschäftigte sich der Europäische Gerichtshof am 8. und 9. September mit bestehenden Glücksspielmonopolen in Europa. In den verbundenen Rechtssachen C-316/07, C-358/07 bis C-360/07, C-409/07 und C-410/07 kommen die Richter zum Ergebnis, dass das in Deutschland geltende staatliche Monopol für Glücksspiele gegen Europarecht verstößt. Insbesondere werden Glücksspiele durch die deutsche Regelung nicht in systematischer Weise begrenzt. Gleichzeitig bestätigt der EuGH seine bisherige Rechtsprechung, nach der staatliche Glücksspielmonopole zum Schutz von Allgemeininteressen zulässig sind (vgl. zuletzt *Brüssel Aktuell* 27/2010). Ferner ist kein EU-Mitgliedstaat verpflichtet, Lizenzen und Genehmigungen zum Anbieten von Glücks- und Wettspielen aus anderen EU-Staaten anzuerkennen.

In seinen Entscheidungsgründen zeigt der Gerichtshof seine bisherige Rechtsprechung auf und bestätigt diese. Insbesondere fallen Tätigkeiten, die darin bestehen, den Nutzern gegen Entgelt die Teilnahme an einem Geldspiel zu ermöglichen sowie die Werbung für Geldspiele und ihre Vermittlung, unter Dienstleistungen im Sinne von Art. 49 EG. Ein regionales staatliches Sportwettenmonopol beschränkt zwar die Niederlassungsfreiheit, kann aber aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein. Als Rechtfertigungsgründe zählen hierbei z. B. der Verbraucherschutz, die Betrugsvermeidung oder die Vermeidung von Anreizen für die Bürger zu übermäßigen Ausgaben für das Spielen.

Glücksspiele sind durch verhältnismäßige Maßnahmen beschränkbar

Der EuGH stellt klar, dass es den Mitgliedstaaten frei steht, die Ziele ihrer Politik auf dem Gebiet der Glücksspiele festzulegen und gegebenenfalls das angestrebte Schutzniveau genau zu bestimmen. Insbesondere können sie selbst beurteilen, ob es erforderlich ist, Tätigkeiten vollständig oder teilweise zu verbieten oder ob eine Beschränkung genügt. Die so erlassenen Maßnahmen müssen allerdings im Hinblick auf die verfolgten Ziele und das von den betreffenden nationalen Stellen angestrebte Schutzniveau notwendig und verhältnismäßig sein. Insbesondere müssen sie dazu geeignet sein, durch die Verwirklichung ihrer Ziele die Wetttätigkeit in kohärenter und systematischer Weise zu begrenzen. Dies zu überprüfen ist Sache des nationalen Gerichts.

Hierzu hat der Gerichtshof in seiner bisherigen Rechtsprechung bereits anerkannt, dass ein nationales System, das eine begrenzte Erlaubnis von Geldspielen vorsieht, um die Spiellust und den Betrieb der Spiele in kontrollierte Bahnen zu lenken, zur Verwirklichung der Ziele des Verbraucherschutzes und des Schutzes der Sozialordnung dienen kann. Dabei steht es im Ermessen der Mitgliedstaaten, ob sie zur Erreichung dieser Ziele für die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer Auflagen erlassen oder einer zugelassenen Einrichtung der öffentlichen Hand ein ausschließliches Betriebsrecht gewähren. Erforderlich ist, dass ein normativer Rahmen geschaffen wird, der gewährleistet, dass der Inhaber des Monopols tatsächlich in der Lage sein wird, das festgelegte Ziel in kohärenter und systematischer Weise zu verfolgen. Nicht notwendig ist dagegen, dass die zuständige nationale Behörde vor Erlass der fraglichen Monopolregelung eine Untersuchung vorgenommen hat, die die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme belegt. Der Mitgliedstaat hat auch andere Möglichkeiten, diese vor dem nationalen Gericht zu beweisen.

Werbung darf Spielsucht nicht zusätzlich fördern

Die Richter befinden ferner, dass es nicht möglich ist, in intensiven Werbekampagnen den Finanzierungsbedarf sozialer, kultureller oder sportlicher Aktivitäten herauszustellen, die durch die Gewinne finanziert werden. Außerdem dürfen die zuständigen Behörden in Bezug auf Kasino- und Automaten Spiele nicht eine Politik der Angebotsausweitung betreiben oder dulden, obwohl diese ein höheres Suchtpotenzial aufweisen als Sportwetten. Zwar kann eine Politik der kontrollierten Expansion der Glücksspieltätigkeiten mit dem Ziel in Einklang stehen, sie in kontrollierbare Bahnen zu lenken. Insbesondere kann hierdurch eine attraktive Alternative zu verbotenen Tätigkeiten geschaffen werden und eine gewisse Werbung dazu beitragen, die Verbraucher zu dem Angebot des Inhabers des staatlichen Monopols zu lenken. Die Werbung muss allerdings maßvoll und strikt auf das begrenzt bleiben, was erforderlich ist, um die Verbraucher zu den genehmigten Spielnetzwerken zu lenken. Sie darf dagegen nicht darauf abzielen, den natürlichen Spieltrieb der Verbraucher zu fördern, etwa durch Verharmlosung des Spiels oder indem ihm ein positives Image verliehen wird.

Weiter weisen die Richter darauf hin, dass es als sachliche Rechtfertigung von Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs nicht ausreicht, dass die Einnahmen aus den Glücksspielen für die Finanzierung uneigennütziger oder im Allgemeininteresse liegender Aktivitäten verwendet werden. Solche sozialen Aktivitäten dürfen nur eine erfreuliche Nebenfolge, nicht aber der eigentliche Grund der betriebenen restriktiven Politik sein. Ebenso zählt das Erfordernis, einen Rückgang der Steuereinnahmen zu vermeiden, nicht zu den zwingenden Gründen des Allgemeininteresses.

Monopol kann sich nur auf bestimmte Arten von Glücksspielen beziehen

Zulässig ist es dagegen, wenn nur einige Glücksspiele dem Monopol unterliegen, während es nach anderen Erlaubnisregelungen auch privaten Veranstaltern möglich ist, Spiele anzubieten. Insbesondere können solche unterschiedlichen Regelungen zur Verwirklichung des mit der Errichtung des Monopols verfolgten Ziels, Anreize für die Bürger zu übermäßigen Ausgaben für das Spielen zu vermeiden und die Spielsucht zu bekämpfen, geeignet sein. Die Art von Glücksspielen können erhebliche Unterschiede aufweisen, etwa hinsichtlich der konkreten Modalitäten ihrer Veranstaltung, des Umfangs der für sie kennzeichnenden Einsätze und Gewinne oder der Zahl potenzieller teilnehmender Spieler.

Gesicherte Kontrolle ist nicht zwingend erforderlich

Weiter ist ein Monopol nicht deshalb mit Unionsrecht unvereinbar, weil die zuständigen Behörden gewisse Schwierigkeiten haben, dessen Beachtung sicherzustellen. Gedacht werden kann hier an Anbieter aus anderen Mitgliedstaaten, die unter Verstoß gegen das Monopol Wetten mit Personen im Zuständigkeitsbereich der Behörde im Internet anbieten. Eine Versagung solcher Regelungen nur aus diesem Grund ist laut Gerichtshof nicht geboten. Insbesondere stehen den Mitgliedstaaten Mittel zur Verfügung, um die Beachtung der von ihnen erlassenen Normen gegenüber im Internet tätigen Wirtschaftsteilnehmern so wirkungsvoll wie möglich zu gewährleisten.

Keine Verpflichtung zu einer gegenseitigen Anerkennung

Ein Mitgliedstaat kann einem Veranstalter ferner auch dann verbieten bestimmte Dienstleistungen in seinem Hoheitsgebiet anzubieten, wenn er im Besitz einer von seinen eigenen Behörden erteilten Erlaubnis ist. Die Frage nach einer Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat erteilten Erlaubnis stellt sich nur, wenn das in Rede stehende Monopol mit Art. 43 und 49 EG unvereinbar ist. Hierbei ist zu beachten, dass aufgrund des weiten Ermessens der Mitgliedstaaten, die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit des von einem Mitgliedstaat errichteten Schutzsystems insbesondere nicht dadurch beeinflusst werden kann, dass ein anderer Mitgliedstaat ein anderes Schutzsystem gewählt hat. Angesichts dieses Wertungsspielraums kann es keine Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung der von den verschiedenen Mitgliedstaaten erteilten Erlaubnisse geben.

Ergebnis

Der EuGH kommt so abschließend zu dem Ergebnis, dass Anlass zu der Schlussfolgerung für die nationalen Gerichte besteht, dass das der Errichtung des Monopols zugrunde liegende Ziel, Anreize zu übermäßigen Ausgaben für das Spielen zu vermeiden und die Spielsucht zu bekämpfen, nicht wirksam verfolgt werden kann und damit nicht gerechtfertigt ist. Das ergibt sich vor allem daraus, dass die zuständigen Behörden in Bezug auf andere Glücksspiele als die, die dem staatlichen Monopol unterliegen, eine Politik betreiben oder dulden, die eher darauf abzielt, zur Teilnahme an diesen anderen Spielen zu ermuntern, als darauf, die Gelegenheiten zum Spiel zu verringern und die Tätigkeiten in diesem Bereich in kohärenter und systematischer Weise zu begrenzen.

Das Urteil kann unter <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de> nach Eingabe eines der oben genannten Aktenzeichens nachgelesen werden. (NH)

III. EU-Depeschen

Parlamentarier fordern mehr Engagement der EU beim Schutz der Artenvielfalt: In seiner Sitzung am 21. September in Strassburg hat das Europäische Parlament einen deutlich stärkeren Einsatz der EU beim Erhalt der Artenvielfalt gefordert. Die Union habe ihr Ziel, das Artensterben bis zum Jahr 2010 aufzuhalten, verfehlt (vgl. zuletzt *Brüssel Aktuell* 30/2010). Laut einem Bericht der niederländischen Abgeordneten Esther de Lange (EVP) ist heute fast die Hälfte aller Säugetiere, Vögel, Süßwasserfische, Reptilien und Schmetterlinge in Europa vom Aussterben bedroht. Dieser Verlust an biologischer Vielfalt werde sich Schätzungen zufolge bis zum Jahr 2050 noch um das Zehnfache beschleunigen. Die Parlamentarier sprachen sich für eine stärkere Thematisierung des Problems in den Politikbereichen Landwirtschaft, Fischerei, Industrie und Verkehr sowie für eine Aufstockung der EU-Finanzmittel im Bereich Naturschutz aus. Die bisherigen Ausgaben, die 0,2 % des EU-Haushalts ausmachten, seien nicht ausreichend. Demnächst will das Parlament seine Position für die Ende Oktober in Japan stattfindende UN-Konferenz zur Biodiversität festlegen. Der Langes Bericht ist unter <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2010-0325+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE> in deutscher Sprache einsehbar. (Pr/AG)

Neuaufgabe des Binnenmarktanzeigers: Am 23. September hat die EU-Kommission ihre Herbstausgabe des Binnenmarktanzeigers veröffentlicht. Aus diesem geht hervor, dass es trotz eines weiterhin guten Umsetzungsstandes von Binnenmarktregelungen zu einer Vergrößerung des durchschnittlichen Umsetzungsdefizits von 0,7 % im März 2010 (vgl. *Brüssel Aktuell* 9/2010) auf jetzt 0,9 % gekommen ist. Dennoch ist hinsichtlich der Dauer der durchschnittlichen Verzögerung bei der Umsetzung von EU-Binnenmarktrichtlinien eine Verkürzung von neun auf sieben Monate zu konstatieren. Auch bei den anhängigen Vertragsverletzungsverfahren ist ein Rückgang um 2,1 % zu verzeichnen. Erstmals enthält der Binnenmarktanzeiger auch eine sog. „Durchsetzungstabelle“, die Auskunft über den Stand der Umsetzung und der Anwendung der Binnenmarktregeln in den einzelnen Mitgliedstaaten gibt. Bezüglich der Anerkennung von Berufsqualifikationen stellt der Bericht fest, dass es in 30 % der Fälle Probleme gab, die EU-Bürger hier aber nicht mit Schwierigkeiten rechnen. Als hilfreiches und häufig benutztes Unterstützungsinstrument für die Verwaltungszusammenarbeit bei der Anwendung der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (2005/36/EG) wird das Binnenmarktinformationssystem (IMI) genannt (vgl. zuletzt *Brüssel Aktuell* 30/2010). Der aktuelle Binnenmarktanzeiger kann in englischer Sprache unter http://ec.europa.eu/internal_market/score/docs/score21_en.pdf abgerufen werden. (Pr/Do)

Gesunde Regionen – wenn Wohlbefinden ökonomisches Wachstum bewirkt: Am 23. September fand im Ausschuss der Regionen die Abschlusskonferenz „Gesunde Regionen; Wenn Gesundheit Wirtschaftswachstum schafft“ der „Healthy Regions“ (Gesunde Regionen) statt. Das Gesamtprojekt „Healthy Regions“ gibt es bereits seit drei Jahren. Ausgangspunkt ist ein Konzept, wonach Gesundheit als eine langfristige Investition und nicht nur als Kostenlast zu sehen ist. Es unterstreicht u. a., dass Gesundheit und regionale Entwicklung sich wechselseitig bedingen. Drei Schlüsselthemen unterstreichen die Idee von Gesundheit als eine Investition: „Investition in die Gesundheit der Bürger spart öffentliche Mittel“; „Gesunde Bürger als Voraussetzung für Wachstum und Innovation“; „Vernünftige und strategische Investitionen in Gesundheit als Wirtschaftsektor kann zu Innovation und neuen Gebieten für regionale Entwicklung und Wissen führen“. Im Rahmen des Projekts „Healthy Regions“ wurde eine Toolbox entwickelt, die den Regionen dabei helfen soll, den Gesundheitsprozess zu starten und zu managen. Während einer Versuchsperiode konnten die teilnehmenden Regionen die Toolbox ausprobieren und Erfahrungen dahingehend sammeln, welche Unterschiede das jeweilige Projekt bei der Umsetzung auf politischer und praktischer Ebene aufweist. So präsentierten Vertreter aus dem Veneto (I), South West UK (GB), Öster Gotland und Örebro (S), Brüssel und Hainaut (B), Süddänemark (DK) und aus Schleswig-Holstein ihre Projekte zur regionalen Gesundheitsförderung, die andere Regionen zu Ähnlichem inspirieren sollen. Zum Abschluss hob Rostislava Dimitrova von der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz der EU-Kommission die Bedeutung der Gesundheitsförderung für die Strategie „Europa 2020“ hervor, wonach die Reduzierung von gesundheitsbezogenen Ungleichgewichten eine Schlüsselvoraussetzung für die soziale Integration sei. Weiterführende Informationen zum Projekt „Healthy Regions“ sind in englischer Sprache unter <http://www.healthyregions.eu/> erhältlich. (Pr/Ec)

Internationaler Tag zum Recht auf Information – Arbeit der EU soll transparenter werden: Seit 2003 wird der 28. September als „Internationaler Tag zum Recht auf Information“ gefeiert. Dadurch soll das Bewusstsein jedes Einzelnen, ein Recht auf Zugang zu Informationen zu haben, gestärkt werden. In Folge dessen veranstaltete der Europäische Bürgerbeauftragte, P. Nikiforos Diamandouros (vgl. *Brüssel Aktuell* 10/2010), gemeinsam mit der Organisation Transparency International (TI) ein Seminar mit dem Titel „Transparenz auf EU-Ebene und in den Mitgliedsstaaten“. Diamandouros bemängelte, dass die EU-Institutionen immer noch eine ablehnende Haltung gegenüber der Veröffentlichung von Diskussionspapieren, Stellungnahmen und anderen Dokumenten beziehen (vgl. zur Thematik *Brüssel Aktuell* 31/2010). Die EU müsse für die Bürger transparent und zugänglich sein, nur so können sie das notwendige Vertrauen in die EU entwickeln und zugleich aktiv am demokratischen Leben in der Union teilnehmen. Jana Mittermaier, Vorsitzende von TI in Brüssel, kritisierte die noch vorherrschenden Unterschiede bzgl. der Bereitstellung eines Zugangs zu Informationen und den entsprechenden Regularien in den Mitgliedsstaaten. Sie betonte die Notwendigkeit eines gemeinsamen europäischen Ansatzes zur Korruptionsbekämpfung durch mehr Transparenz. Das Seminarprogramm ist unter <http://www.ombudsman.europa.eu/activities/calendarevent.faces/en/400/html.bookmark> einsehbar. (Pr/Ec)

Neuer Atlas zu Europas Bodenvielfalt: Am 23. September hat die Gemeinsame Forschungsstelle der Europäischen Kommission (JRC) erstmals einen Atlas über die Biodiversität in europäischen Böden veröffentlicht. Er bietet umfassende Informationen über das Leben unter der Erde und weist auf Gefährdungen der Bodengesundheit in der EU hin. Darüber hinaus beleuchtet er die ökonomischen Aspekte der Bodenvielfalt und zeigt Zusammenhänge zwischen den Ökosystemen des Bodens und dem Klimawandel auf. Der Atlas richtet sich daher sowohl an Forscher, Entscheidungsträger und Lehrkräfte, als auch an die interessierte Öffentlichkeit. Er zielt darauf ab, den Aktionsplan der EU zur Biodiversität (vgl. zuletzt *Brüssel Aktuell* 30/2010) zu unterstützen. Ebenso soll die Öffentlichkeit für die Notwendigkeit der Bodenschutzrahmenrichtlinie sensibilisiert werden, die die Kommission erstmals 2006 vorgeschlagen hat (vgl. *Brüssel Aktuell* 23/2006) und die im Dezember 2007 im Rat gescheitert ist (vgl. *Brüssel Aktuell* 1/2008). Die komplette 128-seitige Publikation steht in englischer Sprache kostenlos unter http://eusoils.jrc.ec.europa.eu/library/maps/biodiversity_atlas/index.html zum Download zur Verfügung. (Pr/NH)

Kostenloses Lehrbuch zum EU-Recht unter Berücksichtigung des Vertrages von Lissabon: Anlässlich des Inkrafttretens des Lissabonner Vertrags stellte Prof. Dr. Klaus-Dieter Borchardt sein neues Werk „Das ABC des Rechts der Europäischen Union“ über das veränderte Recht der EU vor. Die Publikation umfasst 146 Seiten und richtet sich an Bürgerinnen und Bürger ohne juristische Fachkenntnisse. Darin wird die Geschichte der EU bis heute dargestellt, die Grundsätze der Rechtsordnung der EU beschrieben und diese dann in Beziehung zu den Mitgliedsstaaten gesetzt. Prof. Dr. Borchardt ist derzeit Direktor in der Generaldirektion Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung der EU-Kommission sowie Gastprofessor für europäisches Recht an den Universitäten Würzburg und Wien. Das Buch ist sowohl in gedruckter Form als auch als pdf-Dokument kostenlos auf http://bookshop.europa.eu/is-bin/INTERSHOP.enfinity/WFS/EU-Bookshop-Site/de_DE/-/EUR/ViewPublication-Start?PublicationKey=OA8107147 erhältlich. (Pr/AG)